

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE
Institut für Musikinformatik und Musikwissenschaft

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts
Musikwissenschaft „Interpretation und Vermittlung von Musik“
vom 03.02.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 02.02.2022 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat am 03.02.2022 zugestimmt.

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung im Fach Musikwissenschaft bildet einen zweiten weiterführenden berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie dient dem Nachweis vertiefter musikwissenschaftlicher Kenntnisse und von Fertigkeiten in der Vermittlung musikbezogenen Wissens, die für einen qualifizierten Berufseinstieg erforderlich sind.

§ 2
Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht Studierenden nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“, mit Angabe des Hauptfachs Musikwissenschaft.

§ 3
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium dieses Studiengangs sind ein fachlich affiner erster Hochschulabschluss sowie das Bestehen der Aufnahmeprüfung. In begründeten Fällen können auch hervorragende berufliche Leistungen als Qualifikation ganz oder teilweise anerkannt werden.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht im Regelfall aus einem ca. 20-minütigen Eignungsgespräch, bei dem fachspezifische Vorkenntnisse, Sprachgewandtheit in der deutschen Sprache sowie die Studienmotivation überprüft werden. Für die Aufnahmeprüfung bildet der Prüfungsausschuss des Instituts eine Prüfungskommission.

(3) Bei der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung sind neben den üblichen Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben, in dem auf maximal zwei Seiten die persönlichen Erwartungen an das Studium und die Gründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums dargelegt werden sollen;
2. Arbeitsproben in Form von Texten;
3. Nachweis über Kenntnis und sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gemäß der jeweils aktuellen Immatrikulationsatzung.

(4) Der Studienbeginn erfolgt zum Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Aufnahme zum Sommersemester erfolgen, wenn der Studienverlauf dadurch nicht verzögert wird.

(5) Ein Wechsel von einer anderen Hochschule ist auch zum Sommersemester möglich. Hierzu kann eine außerplanmäßige Aufnahmeprüfung durchgeführt werden.

§ 4 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (3) Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (4) Auf Antrag (etwa aus beruflichen oder familiären Gründen) kann das Studium in Teilzeit durchgeführt werden. Dabei soll der Studienanteil nicht weniger als die Hälfte eines Vollzeitstudiums und die Regelstudienzeit nicht mehr als acht Semester betragen.

§ 5 Prüfungen, Aufbau des Studiums, Anforderungen

- (1) Das Studium ist in Studienjahre mit jeweils zwei Semestern gegliedert. Die Studieninhalte sind in Module gegliedert, die jeweils als Ganzes studiert und abgelegt werden. Die Module sind im Studienverlaufsplan als Übersicht und in den Modulbeschreibungen detailliert dargestellt. Der Studienverlaufsplan und die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlagen).
- (2) Alle Module werden mit einem Testat, einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis (Seminar-, Studien-, Projektarbeit, Dokumentation) abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet.
- (3) Im Studienverlaufsplan ist aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System) auf die einzelnen Module entfallen.
- (4) Die abschließende Prüfung in Form der Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung kann bis maximal zwei Semester nach Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) abgelegt werden, sofern alle sonstigen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Der Studienaufwand beträgt bei einem Vollzeitstudium in der Regel 30 ECTS-Punkte pro Semester. In einem Vollzeitstudium sind somit insgesamt 60 ECTS-Punkte pro Studienjahr zu erwerben, bei einer Teilzeitstudien-Vereinbarung reduziert sich die zu erwerbende Punktzahl entsprechend auf 30 ECTS pro Studienjahr. Bis zum Ende des Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erworben werden.
- (6) Bei einem Vollzeitstudium müssen nach dem 2. Semester mindestens 45 erreicht sein. Bei einem Teilzeitstudium müssen nach dem 4. Semester mindestens 45 ECTS-Punkte erreicht sein. Die entsprechenden Nachweise sind jeweils nach Abschluss des entsprechenden Studienjahres zu erbringen und werden im Transcript of Records erfasst.
- (7) Das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfordert neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einen hohen Anteil an Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte im Rahmen der Institutsstudiengänge und -lehrveranstaltungen ist der Prüfungsausschuss des Instituts. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin oder der Rektor oder eine stellvertretende Professorin oder ein stellvertretender Professor (Vorsitz), die oder der von ihr oder ihm ernannt wird, eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor und eine weitere Lehrkraft sowie eine Vertretung des Prüfungsamts. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat der oder die Sachbearbeitende für das Prüfungswesen kein Stimmrecht.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die Person, die den Vorsitz innehat, übertragen.

§ 7

Prüfungskommissionen

(1) Die Organisation und Durchführung von Modulprüfungen obliegt den jeweiligen Lehrenden des Moduls bzw. jenes Modulteils, in dem die Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung durchgeführt wird.

(2) Die Prüfungskommission für die Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss des Instituts bestellt. Sie besteht aus mindestens zwei Lehrpersonen, von denen eine hauptamtliche Professur oder wissenschaftliche Anstellung des Instituts innehaben soll. Die Prüfenden müssen einen akademischen Grad besitzen, welcher dem der abzulegenden Prüfung mindestens gleichwertig ist. Die unterrichtende Lehrperson eines Fachs soll auch die prüfende Lehrperson sein. Für die Masterprüfung sind Einzelheiten in § 19 geregelt.

(3) Den Vorsitz der Prüfungskommissionen für die Bachelorprüfung in Vertretung der Rektorin oder des Rektors hat die Institutsleitung inne. Diese kann den Prüfungsvorsitz delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei geeignete Persönlichkeiten zusätzlich in die Kommission der Masterprüfung im Hauptfach berufen, die nicht der Hochschule für Musik Karlsruhe angehören.

(5) Wenn eine Modulprüfung oder Masterprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird auf Antrag der oder des Studierenden bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert bzw. es werden die Prüfungsdokumente der Modulprüfungen (z.B. Klausuren, Seminararbeiten oder Projekte mit Projektdokumentationen) von einer zweiten Person aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Angestellten der Hochschule begutachtet.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflichen Leistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, geben die für das Fach zuständigen Lehrpersonen eine Stellungnahme ab. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Für nachgewiesene fachbezogene Leistungen, die Studierende außerhalb des Studiums erworben hat, können auf Antrag ECTS-Punkte vergeben werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die außerhalb des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können nicht mehr als 50 % der ECTS-Punktzahl des Studiengangs betragen. Die Masterarbeit und -prüfung kann nicht durch außerhochschulische Leistungen ersetzt werden.

(4) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1, 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss des Instituts.

§ 9 **Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Halbe Noten (1,5; 2,5; 3,5) sind zulässig.

(2) Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen und deren Benotungen, errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem jeweiligen studentischen Arbeitsaufwand (gemessen in ECTS-Punkten) gewichtet. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1: nicht ausreichend (= 5).

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(7) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Instituts unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die Hochschule kann zusätzlich ein amtsärztliches Attest oder das Attest einer von der Hochschule benannten medizinischen Fachkraft verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die oder der Studierende ist vorher zu hören.

§ 11 Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über jede Prüfung ist ein schriftliches Protokoll mit Benotung zu fertigen, das von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten der oder des Studierenden beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der oder des Studierenden mindestens Angaben enthalten über:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Bezeichnung des geprüften Moduls,
4. Dauer und Inhalt der Prüfung,
5. die Bewertung,
6. ggfs. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

(4) Ist die Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen erschwert, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen, Testate, Leistungsnachweise, Masterarbeit

§ 13 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlbereich

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und einem Wahlbereich. Pflicht- und Wahlpflichtmodule können aus mehreren Modulteilern bestehen, die eine sinnvolle Lehreinheit bilden. Der Wahlbereich kann individuell ausgestaltet werden durch:

1. Besuch von Lehrveranstaltungen, die nicht Bestandteil der belegten Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind, entsprechend dem aktuellen Lehrangebot,
2. Erstellung von zusätzlichen Seminar- oder Projektarbeiten,
3. Besuch von hochschulübergreifenden Veranstaltungen (z.B. Meisterkurse, Projektakademien, Berufsbezogene Beratung),
4. Besuch von Lehrveranstaltungen einer externen Institution.

(2) Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienverlaufsplänen aufgeführt.

(3) Wenn alle Veranstaltungen eines Moduls besucht worden sind und die Modulprüfung bestanden ist, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung früher als zu dem in der Prüfungsordnung angegebenen Zeitpunkt abgelegt wird.

(4) Wenn mehrere Module oder Modulteile eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module bzw. Modulteile nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Modulteile belegt werden. Näheres ist für die betreffenden Fächer in den Modulbeschreibungen (siehe Anlagen) geregelt.

(5) Die Lehrveranstaltungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 14

Kreditpunkte, Modulprüfungen, Testate und Leistungsnachweise

(1) Der Arbeitsaufwand für die Studienleistungen einschließlich der selbstständigen Eigenarbeit wird mit Punkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden à 60 Minuten.

(2) ECTS-Punkte werden erst vergeben, wenn die zu einem Modul gehörende Prüfung bestanden oder der entsprechende Leistungsnachweis erbracht ist.

(3) Alle Module bzw. Modulteile werden mit einem Testat, einem Leistungsnachweis oder einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Testierung, die Durchführung von Modulprüfungen und die Beurteilung von Leistungsnachweisen werden von der betreffenden Lehrperson in Übereinstimmung mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie der jeweiligen Modulbeschreibung vorgenommen. Abweichungen von den Festlegungen innerhalb der Modulbeschreibungen (siehe Absatz 4) müssen spätestens bei Beginn des Semesters den Studierenden bekanntgegeben werden. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird nach dem erfolgreichen Absolvieren aller zum Modul gehörenden Modulteile durch eine modulverantwortliche Lehrkraft bestätigt.

(4) Form und Umfang der Modulprüfung sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Sie können durch den Prüfungsausschuss des Instituts abgeändert werden, wenn dies durch Ausfall und Ersatz von Lehrkräften oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist und die Studierenden dadurch keinen Nachteil erleiden.

(5) Testate als Bestätigung des erfolgreichen Absolvierens eines Modulteils werden am Ende aller Lehrveranstaltungen eines Modulteils von der jeweiligen Lehrperson ausgestellt. Ein Testat kann nur erteilt werden, wenn die oder der die Studierende alle zum Modulteil gehörenden Lehrveranstaltungen zu mindestens 80% besucht hat.

(6) Leistungsnachweise werden von der betreuenden Lehrperson ausgestellt, wenn die entsprechende Leistung (Referate, Seminar- oder Studienarbeit, Projektarbeit, Praktikum u.a.) vollständig erbracht ist. Sie beinhalten die Angabe der entsprechenden ECTS-Punkte, die Noten und Angaben zu den erbrachten Leistungen und sind von der Lehrperson zu unterschreiben. Näheres ist in der Anlage „Modulbeschreibungen“ aufgeführt.

§ 15

Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Prüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt.

(2) Die Durchführung von Modulprüfungen, die Prüfungsinhalte und die Anforderungen für Leistungsnachweise sind in der Anlage „Modulbeschreibungen“ aufgeführt.

(3) Mit der Teilnahme an einem Modul oder Modulteil erfolgt automatisch die Anmeldung zur entsprechenden Prüfung (Pflichtanmeldung).

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der laut Modulbeschreibung erforderlichen Voraussetzungen zu diesem Studienzeitpunkt und der Besuch aller für den Modulabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen.

(5) Studierende können sich bei der die jeweilige Prüfung durchführenden Lehrperson und dem Institutssekretariat von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung muss begründet werden und per formloser E-Mail bis spätestens einen Tag vor der Prüfung erfolgen.

(6) Studierende, die sich von einer Prüfung abgemeldet haben, sind automatisch zur entsprechenden Prüfung im darauffolgenden Studienjahr angemeldet und dazu verpflichtet, sich bei der durchführenden Lehrperson nach dem Prüfungstermin zu erkundigen. Die durchführende Lehrperson kann die Möglichkeit einräumen, die Prüfung zu einem früheren Zeitpunkt abzulegen.

§ 16 Zulassung zu Prüfungen

(1) Über die Zulassung zu Modulprüfungen entscheidet die oder der Modulverantwortliche. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses des Instituts entscheidet über die Zulassung zur Masterprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. Studierende nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen sind, oder
2. Studierende in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, oder
3. der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die oder der Studierende zu vertreten hat, oder
4. die erforderlichen Voraussetzungen zu diesem Studienzeitpunkt nicht erbracht sind, oder
5. die Unterlagen unvollständig sind, oder
6. die zu prüfende Person länger als zwei Semester exmatrikuliert ist, oder
7. die eingereichten Prüfungsthemen nicht den Anforderungen entsprechen.

§ 17 Nichtbestehen einer Modulprüfung

(1) Ist eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet worden oder gilt sie aus anderen Gründen als nicht bestanden, so wird die oder der Studierende von der Lehrperson, die die Modulprüfung durchgeführt hat, darüber in Kenntnis gesetzt. Eine nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Prüfungstermin ist mit der die Prüfung durchführenden Lehrperson abzustimmen. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an das Prüfungsamt zu richten. Über die Zulassung entscheidet die für Lehre zuständige Prorektorin oder der für die Lehre zuständige Prorektor nach Anhörung der oder des Studierenden und der beteiligten Fachlehrerin oder des beteiligten Fachlehrers.

(2) Zwischen der Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Prüfung und dem Wiederholungstermin müssen mindestens 30 Tage zeitlicher Abstand liegen. Wiederholungstermine für Prüfungen werden in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson festgelegt. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung innerhalb eines Jahres letztmalig abgelegt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass die oder der Studierende noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 18 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Bei der Anmeldung zur Masterprüfung müssen alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und es muss ersichtlich sein, dass die noch fehlenden ECTS-Punkte im letzten Semester erworben werden können.

(2) Die Anmeldung zur Masterprüfung soll bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. den 15. Oktober (Wintersemester) erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Thema der Masterarbeit,

2. die Betreuungszusage einer Lehrkraft und
3. eine Erklärung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterprüfung.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. Studierende länger als zwei Semester exmatrikuliert sind und keine Begründung für eine Verlängerung der Anmeldefrist zur Prüfung oder Bearbeitungszeit für die Prüfung liefert,
2. wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
3. die Unterlagen unvollständig sind,
4. das eingereichte Thema der Arbeit nicht den formalen Anforderungen entspricht oder
5. die oder der Studierende im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik oder anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den der oder die Studierende zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

§ 19 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema, das mit der betreuenden Lehrperson vereinbart wird (Masterarbeit), und einer mündlichen Verteidigung (Prüfungsgespräch) der schriftlichen Arbeit von ca. 30 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung erfolgt nach Abgabe und Begutachtung der schriftlichen Arbeit. Die Benotung der Masterprüfung erfolgt nach dem Prüfungsgespräch.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll etwa 100.000 bis 120.000 Zeichen (ohne Bibliografie) betragen. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache grammatikalisch und orthografisch korrekt abzugeben. Eine Ergänzung der schriftlichen Arbeit durch eine künstlerische Leistung im Sinne einer erkenntnisorientierten Praxis ist möglich. In diesem Fall ist der praktische Anteil der Masterarbeit hinsichtlich seines Beitrags zum wissenschaftlichen Anteil bei der Bewertung in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

(3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt sechs Monate. In begründeten Fällen kann eine Nachfrist eingeräumt werden. Die Nachfrist muss mit den betreuenden Lehrkräften vereinbart und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestätigt werden.

(4) Die oder der Studierende kann für die eigene Masterarbeit geeignete Themenvorschläge einer Lehrperson ihrer oder seiner Wahl unterbreiten, die sie oder ihn bei der Themenwahl berät. Die Entscheidung über die Annahme obliegt der Lehrperson. Die Themenwahl soll eine eigenständige wissenschaftliche Fragestellung beinhalten.

(5) Betreuende und prüfungsberechtigte Lehrpersonen sind bei der Masterarbeit in erster Linie die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und Lehrenden des Instituts und der Hochschule (vgl. § 7, Abs. 2). Sofern die Umstände es erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen, können nebenamtliche Lehrende ebenfalls betreuen und prüfen, sofern sie einen akademischen Grad haben, der dem Mastergrad mindestens gleichwertig ist.

(6) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form in Standard-Datenformaten beim Sekretariat des Instituts einzureichen. Über die Einreichung wird eine Bescheinigung erteilt. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5) zu benoten. Die Arbeit muss folgende von der oder dem Studierenden unterschriebene Versicherung enthalten: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.“

(7) Die betreuende Lehrperson nach Absatz 5 verfasst das Erstgutachten über die Arbeit, eine weitere Lehrperson ein Zweitgutachten. Die Note wird aus dem Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Liegen die Bewertungen gemäß Erst- und Zweitgutachten um mehr als einen Notenschritt auseinander, wird ein weiteres Gutachten vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eingeholt. Beinhaltet die Masterarbeit einen praktischen Teil, soll dieser in angemessener Weise, maximal jedoch mit einem Anteil von 50 % in die Beurteilung der Arbeit einbezogen werden

(8) Wenn die oder der Studierende Zweifel an einer rechtmäßigen Beurteilung der Masterarbeit hat, kann sie oder er diese in einem schriftlichen Antrag an den Vorsitz des Prüfungsausschusses darlegen und ein drittes Gutachten verlangen. Der Antrag ist zu begründen.

(9) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abgeschlossen sein. Dabei kann nach Absprache mit der betreuenden Lehrperson und dem Prüfungsausschuss ein neues Thema oder unter der Voraussetzung substantieller Änderungen dasselbe Thema noch einmal bearbeitet werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.

(10) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(11) Hat die oder der Studierende sich vor Ablegen der Masterprüfung exmatrikuliert, kann die Masterprüfung innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation extern abgelegt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag diese Frist vom Prüfungsausschuss des Instituts verlängert werden.

III. Note, Zeugnis, Diploma Supplement

§ 20 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus:

- Note der Masterprüfung, Gewichtung 40%
- der entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Punkte) der Module gewichteten Durchschnittsnote aller Module, Gewichtung 60%. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnis, Urkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der oder dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, in welchem das Datum und die Gesamtnote verbal und numerisch aufgeführt sind.

(2) Das Zeugnis wird der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe und an zweiter Stelle durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis erhält die oder der Studierende bei Bestehen der Prüfung eine von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule unterzeichnete Urkunde, in welcher ihr oder ihm die Hochschule den akademischen Titel „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, im Fach „Musikinformatik“ verleiht.

(4) Zeugnis und Urkunde tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22

Diploma Supplement, Transcript of Records

Allen Absolventinnen oder Absolventen werden zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache sowie das Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums und soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Transcript of Records sind die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten aufgeführt.

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das unrichtige Diploma Supplement und das unrichtige Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls berichtigt neu auszustellen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

§ 24

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Masterprüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang Master.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2022. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dieser Satzung absolvieren. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits im zweiten oder dritten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen.

Karlsruhe, den 03.02.2022

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE



Prof. Hartmut Höll
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufspläne
Anlage 2: Modulbeschreibungen